Da diese Berichtigung unumgänglich erfoderlich ist; so wird die Anstellung eines Tagschreibers auf die bestimmte Zeit bewilliget, und kommt hiernach sowohl HH Stadt- und Landrichter zu verbescheiden, als an das Stadtkassieramt die Weisung zu erlassen, dem vorgeschlagenen Blattschreiber Johann Wild vom 2.ten Jänner 799 bis Ende Junius dem Diurnisten gehalt von täglichen 30 kr aus dem Scortular Fond zu bezahlen; wobei sich aber verstehet, daß diese Ausgabe nur für diesmal bewilliget werde, auf die zukunft aber die Evidenzhaltung dem HH Stadtschreiber obzuliegen habe, auf dessen Erstillung HH Stadt- und Landrichter stets auf sich zu tragen hat.

1195.

Vergleichen von diesem, daß zur Herstellung der seit dem Jahre 1796 in Stockung gekommenen Registratur die Anstellung eines Tagschreibers auf die Zeit eines halben Jahrs sowohl erwünschlich, als unumgänglich erfoderlich sey.

1196.

Von der getroffenen Verfügung kann nicht

Bitte der 3 Stadtschreiber Beamten HH Johann v Reich Anton